mit dem das Opferfürsorgeabgabegesetz geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 12. Juni 1969 über die Einhebung einer Landesabgabe vom Aufwand für Lustbarkeisten (Opferfürsorgeabgabegesetz), LGBl.Nr.257/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.190/1971, wird wie folgt geändert:

- 1.) § 1 Abs.2 hat zu lauten:

 "(2) Der Opferfürsorgeabgabelungerliegen nicht-Veranstaltungen, die von Unternehmern (§ 7 Abs.1 des
 NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes) durchgeführt
 werden, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet
 ist, sowie die Vorführung von Bildstreifen."
- 2.) § 2 Abs.1 hat zu lauten:
 "(1) Die Kartenabgabe beträgt 2,25 v.H. des
 Preises der Eintrittskarten (Entgelteinnahme)."
- 3.) § 5 hat zu lauten:

 "Der Abschluß von Vereinbarungen im Sinne des § 19

 NÖ Lustbarkeitsabgabegesetz sowie die Erteilung
 der Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten
 (§ 3 Abs.2) obliegen in erster Instanz dem

 Landesabgabenamt am Sitze des Amtes der NÖ Landesregierung, in zweiter Instanz der Landesregierung.

 Im übrigen obliegt die Festsetzung und Einhebung
 der Abgabe in erster Instanz dem Bürgermeister."

14

4.) § 6 hat zu lauten:

m § 6

Abfuhr sowie Abrechnung der Abgabe und Vergütung.

Fällt die Festsetzung und Einhebung der Abgabe in die Zuständigkeit des Bürgermeisters, sind die im Laufe eines Kalendervierteljahres eingehobenen Beträge bis zum 14. des darauf folgenden Monats dem Land abzuführen. Der Landesregierung sind vierteljährlich Abrechnungen über die eingehobenen Abgaben vorzulegen. Der Gemeinde gebührt eine Entschädigung in der Höhe von 4 v.H. des abzuführenden Betrages.

5.) Im § 7 Abs.1 sind die Worte "31. Dezember 1974" durch die Worte "31. Dezember 1979" zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.